

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2023/047

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Ringschnait	öffentlich	18.04.2023	Vorberatung			
Ortschaftsrat Rißegg	öffentlich	18.04.2023	Vorberatung			
Ortschaftsrat Mettenberg	öffentlich	23.05.2023	Vorberatung			
Ortschaftsrat Stafflangen	öffentlich	25.04.2023	Vorberatung			
Bauausschuss	öffentlich	27.04.2023	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	08.05.2023	Beschlussfassung			

### **Aufnahme von Planungsflächen für Solarenergieanlagen in den FNP 2035 Antrag der Grünen-Fraktion vom 17.02.23 - AT 2023/001**

#### **I. Beschlussantrag**

1. Der Antrag der Grünen-Fraktion wird abgelehnt.
2. Der Modifikation der Ausschluss- und Bewertungskriterien entsprechend Nr. 3 wird zugestimmt.
3. Als Ergebnis des Standortkonzeptes werden die Flächen entsprechend Anlage 1 in den FNP 2035 als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ übernommen.
4. Die Fläche für das Pilotprojekt Agri-Photovoltaik westlich von Stafflangen wird in den FNP 2035 aufgenommen (Anlage 2).
5. Bei der Entwicklung der Flächen wird eine Doppelnutzung der Flächen im Sinne der Agri-Photovoltaik angestrebt.

#### **II. Begründung**

##### **1) Kurzfassung**

Für die Stadt Biberach liegt eine Standortanalyse Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Ingenieurbüros Blaser vor (DS 2022/250). Die Frage der Ausweisung von Flächen für PV-Freianlagen bewegt sich im schwierigen Spannungsfeld zwischen stark wachsendem Energiebedarf, Versorgungssicherheit, Klimaschutz, Landschaftsverbrauch und Entzug landwirtschaftlicher Flächen.

Die Verwaltung hat die Diskussionen im Bauausschuss und den Teilorten aufgegriffen und die Kriterien zur Standortbewertung im Dialog mit den Ortsvorstehern modifiziert. Im Ergebnis reduzieren sich Anzahl und Umfang der Planflächen von 6 Flächen / ca. 69 ha auf nun 5 Flächen / ca. 52 ha. Diese befinden sich weiterhin an der B 30 und auf Gemarkung Ringschnait.

Zudem liegt wie im Bauausschuss berichtet eine konkrete Anfrage in Stafflangen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 8,5 ha vor. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieses Pilotprojekt ermöglicht werden.

## 2) Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit und dem starken Ausbau regenerativen Energien kommt der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eine tragende Bedeutung zu. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat deshalb am 10. März die Photovoltaik-Strategie veröffentlicht. Auf Bundesebene sollen dieses Jahr die Weichen für den verstärkten Ausbau der Photovoltaik gestellt werden.

Die Verwaltung priorisiert den Ausbau der Photovoltaik im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Flächenverbrauch und die Flächenkonkurrenzen wie folgt:

- Priorität 1: Konsequente Nutzung der Dachflächen und weiterer Gebäudeflächen
- Priorität 2: Nutzung von Verkehrsflächen wie Parkplätzen
- Priorität 3: Errichtung von Freiflächenanlagen

Gemäß Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist das strategische Ziel des Bundes ein Zubau von rund 11 Gigawatt PV-Freiflächenanlagen pro Jahr ab 2026, wobei die Hälfte des Zubaus auf Freiflächen erfolgen soll. Die Vorteile der Freiflächenanlagen liegen in der schnellen Umsetzbarkeit bei geringen Kosten. Ziel ist es u.a. auch die Nutzung von besonderen Solaranlagen wie Agri-PV-Anlagen weiter zu stärken.

Der Ausbau der Photovoltaik auf Gebäuden sowie die Nutzung von Parkplätzen nimmt nicht zuletzt aufgrund der baurechtlichen Vorgaben sowie des hohen Strompreises Fahrt auf. Der Ausbau erfolgt gemessen an den Bundeszielen jedoch zu langsam. Daher ist parallel der Zubau im Außenbereich zwingend erforderlich. Dies insbesondere in Baden-Württemberg, welches im Ländervergleich sowohl bei der PV-Freiflächen- als auch der Windenergienutzung im hinteren Feld liegt.

## 3) Modifikation der Kriterien

Bezüglich der Methodik und bisherigen Kriterien wird auf die Vorlage 2022/250 verwiesen. Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit den Ortsvorstehern folgende restriktive Anpassungen vor:

### Schritt 1: Ermittlung von Potenzialflächen

Über das digitale Geländemodell werden über eine Verschneidung von Hangneigung und Exposition (Ausrichtung) geeignete Flächen ermittelt. Dieses Vorgehen wird beibehalten.

### Schritt 2: Ausscheidung ungeeigneter Flächen

Es werden ungeeignete Flächen ausgeschieden:

- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Kernflächen des Biotopverbundes, flächenhafte Naturdenkmale
- Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete Zone I & II
- Landwirtschaftliche Vorrangflur I
- Regionalplanung: Grünzäsuren und Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Verbleibende Flächen kleiner 3 ha (Ziel Flächenbündelung)

Nun neu ausgeschieden werden sollen:

- Flächen im Nahbereich von 200m der Hauptorte (Optische Beeinträchtigung, Naherholung, Grundstückswerte, Offenhalten von Entwicklungsoptionen)

### Schritt 3: Bewertung der Standorte

Die Bewertung der Standorte erfolgt weiterhin nach folgenden Themenfeldern:

- Betroffenheit von Schutzgebieten wie Biotopen, Naturdenkmälern etc.
- Hangneigung und Exposition
- Regionalplanung
- Landschaftsbild
- Sichtbarkeit

Nachfolgende Gesichtspunkte sollen nun nicht mehr Gegenstand der Bewertung sein, da diese vorwiegend wirtschaftlichen Parameter vor dem Hintergrund der seit Beauftragung des Standortkonzeptes im Frühjahr 2022 völlig veränderten Rahmenbedingungen keine hohe Relevanz mehr haben:

- Flächengröße
- Netzanschluss

In der Diskussion war zudem die höhere Gewichtung der Flächeneignung für die Landwirtschaft. Alle zu beurteilenden Flächen befinden sich innerhalb der Flurbilanz II, so dass hierüber keine Unterscheidung möglich ist. Der Entwurf des Regionalplanes sieht allerdings für das westliche Stadtgebiet im Wesentlichen für Stafflangen und Rißegg ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor. Hier sollen konkurrierende Nutzungen vermieden werden, sofern bessere Standorte vorliegen, das Vorbehaltsgebiet ist in die kommunale Abwägung einzubeziehen. Die Verwaltung möchte dies nun noch stärker berücksichtigen, indem Standorte in den Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft im Themenfeld Regionalplanung mit 0 Punkten bewertet werden.

## **4) Ergebnisse der Überarbeitung**

Durch den vorgegebenen Siedlungsabstand, reduzieren sich die zu bewertenden Flächen deutlich. Es verbleiben noch 32 anstatt 37 mögliche Flächen. Die weiteren Anpassungen führen nicht grundsätzlich zu anderen Reihenfolgen, aber im Detail. Im Hinblick auf die ursprünglich vorgeschlagene Flächenkulisse ergibt sich nun folgender Sachverhalt:

- Flächen 30/36 aus DS 2022/250: Beide Flächen entfallen (Siedlungsabstand). Im Ergebnis entspricht dies auch dem Wunsch der Verwaltung bzw. der Ortschaft Ringschnait.

- Fläche 20 (in DS 2022/250 Nr. 23): Die Fläche bleibt weiterhin gut geeignet, gehört allerdings nicht mehr zu den allerbesten Standorten und soll daher momentan nicht weiterverfolgt werden.
- Flächen 9/10/15/21 (in DS 2022/250 Nr. 10/11/18/24): Die Flächen an der B 30 sowie am östlichen Gemarkungsrand von Ringschnait sind weiterhin sehr gut geeignet.
- Fläche 32 (in DS 2022/250 Nr. 37): Die bisher nur gut geeignete Fläche wird nun als sehr gut geeignet eingestuft und soll weiterverfolgt werden.

Der Textteil des Standortkonzeptes wird im Nachgang an die beschlossenen Anpassungen angepasst, dies war aus zeitlichen Gründen vorab nicht möglich.

## 5) Ausweisung im FNP 2035

Die Verwaltung schlägt vor, die fünf als „sehr gut geeignet“ eingestuften Flächen Nr. 9, 10, 15, 21 und 32 als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ in den FNP 2035 zu übernehmen.

Zudem liegt wie im Bauausschuss berichtet eine konkrete Anfrage in Stafflangen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 8,5 ha vor. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieses Pilotprojekt ermöglicht werden, auch wenn der Standort nicht zu den am besten geeigneten gehört. Auf die Vorhabenbeschreibung des Eigentümers wird verwiesen (Anlage 3).

## 6) Agri-Photovoltaik

Mit der Informationsvorlage DS 2022/089 wurde auf die Doppelnutzung von PV-Freiflächenanlagen eingegangen. Eine landwirtschaftliche Nutzung sollte auch mit Installation einer Freiflächen Photovoltaikanlage weiterhin möglich sein. Leitgedanke war, den Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung auszutarieren.

Die Investitionskosten von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen fallen verglichen mit konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen höher aus. Vor allem die aufwändigere Unterkonstruktion, den Einsatz von speziellen Modulen und der bodenschonenden Installation schlagen hier zu Buche. Dem gegenüber stehen sinkende Betriebskosten, da die Pachtkosten geteilt werden und die Pflege durch den landwirtschaftlichen Betrieb übernommen wird. Auch die bauartbedingten Effekte der Anlagen sind positiv zu bewerten. Durch Verschattungseffekte bei hohen Temperaturen oder durch mechanischen Schutz bei Sonderkulturen können Sie die Pflanzenproduktion unterstützen.

Recherchen haben ergeben, dass diese Agri-PV-Systeme unter bisherigen Rahmenbedingungen kaum wirtschaftlich sind. Aufgrund der aktuellen Bestrebungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Förderung dieser Nutzungsart kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren verbessern.

Der Einsatz von Agri-PV ist aufgrund der Nutzungskonflikte wünschenswert. Daher ist es sinnvoll eine solche Doppelnutzung anzustreben. Die Endgültige Entscheidung sollte aufgrund der sich derzeit sehr dynamisch verändernden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des jeweiligen Vorhabens erfolgen und sollte daher im zeitlichen Zusammenhang mit den jeweils aufzustellenden Bebauungsplänen final entschieden werden.

## **7) Antrag der Grünen-Fraktion (Anlage 6)**

Von der Fraktion der Grünen liegt ein Antrag vor. Aus Sicht der Verwaltung haben sich die meisten der Fragen und Anregungen mit der Modifikation der Kriterien erledigt.

Insbesondere die „Leitplanke“ Landwirtschaft konnte nun indirekt über die Regionalplanung noch stärker berücksichtigt werden. Zu den Beschlussanträgen:

Nr. 1: Der modifizierte Kriterienkatalog liegt zur Beschlussfassung vor.

Nr. 2a: Über die Wahl der Zweckbestimmung ist eine Nutzung für Photovoltaik und Solarthermie möglich.

Nr. 2b: Dies wurde nicht aufgegriffen, es wird jedoch eine Absichtserklärung angestrebt.

Nr. 2c: Dies ist auf Ebene der Bebauungspläne zu klären.

Empfehlung „Einrichtung eines Energiebeirates“: Die Verwaltung sieht nicht, wie das Thema hierdurch weiter gefördert werden kann.

## **8) Weiteres Vorgehen**

Die Flächen sollen nach Beschluss in den FNP eingearbeitet werden und sind dann Gegenstand einer erneuten Offenlage des Flächennutzungsplanes Mitte 2023. Nach derzeitigem Planungsrecht ist für den Bau der PV-Freianlagen ein weiteres Bebauungsplanverfahren erforderlich, in dem weitere Sachverhalte festgelegt werden können.

R. Adler  
Amtsleiter

Anlage 1 - FNP Darstellung B30\_Ringschnait

Anlage 2 - FNP-Darstellung Stafflangen

Anlage 3 - Standortübersicht Blaser

Anlage 4 - Bewertungstabelle Blaser

Anlage 5 - Vorhabenbeschreibung Agri-Photovoltaik Stafflangen

Anlage 6 - Antrag Grünen-Fraktion